



*Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss*

**REX/485**

**Eine erneuerte Partnerschaft mit den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean**

## **STELLUNGNAHME**

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

**Eine erneuerte Partnerschaft mit den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean**

[JOIN(2016) 52 final]

Berichterstatte<sup>r</sup>in: **Brenda KING**

Befassung	Europäische Kommission, 27/01/2017
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Außenbeziehungen (REX)
Annahme in der Fachgruppe	07/11/2017
Verabschiedung auf der Plenartagung	07/12/2017
Plenartagung Nr.	530
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	165/1/2

## 1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

- 1.1 Das Partnerschaftsabkommen von Cotonou („Cotonou-Partnerschaftsabkommen“, CPA) zwischen der Europäischen Union (EU) und den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) läuft 2020 aus. Das CPA wurde auf der Grundlage der Zusammenarbeit und des Dialogs über Politik, Wirtschaft, Handel und Entwicklungshilfe geschlossen.
- 1.2 Die EU und die AKP-Staaten haben jeweils Beratungen über den möglichen Rahmen und die Grundlage künftiger Beziehungen eingeleitet. Zu den Prioritäten dürften die Verringerung der Armut, die Handelsbeziehungen, die Steuerung der Migrationsströme und die Bekämpfung des Klimawandels zählen. Die Beratungen zwischen der EU und den AKP-Staaten müssen bis spätestens August 2018 offiziell eingeleitet werden.
- 1.3 Der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) und die Europäische Kommission haben 2015 eine öffentliche Konsultation zur Vorbereitung des Rahmens für die Zeit nach dem Cotonou-Abkommen angestoßen und im November 2016 eine gemeinsame Mitteilung veröffentlicht, in der sie ein Dachübereinkommen befürworten, in dem gemeinsame Werte und Interessen festgelegt sind, mit drei verschiedenen Partnerschaften mit jeder der drei Regionen.
- 1.4 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt die gemeinsame Mitteilung sowie die von der Kommission bevorzugte Option eines Dachübereinkommens mit spezifischen regionalen Prioritäten, das rechtsverbindlich sein sollte. Nach Auffassung des EWSA ist ein neues, aktualisiertes Abkommen erforderlich, das den neuen Realitäten Rechnung trägt, wie etwa der Angst der europäischen Öffentlichkeit vor der gestiegenen Gefahr von Terroranschlägen, den als unkontrolliert wahrgenommenen Migrationsströmen, der Gefahr von Klimaflüchtlings aufgrund des rasanten Bevölkerungswachstums in Afrika, dem zunehmenden Einfluss anderer Regionalmächte und der Unvorhersehbarkeit im Handeln des derzeitigen US-Präsidenten.
- 1.5 Ferner fordert der EWSA, die Zivilgesellschaft stärker in den nächsten Rahmen einzubinden und ihr eine stärkere Rolle zuzubilligen, die über eine bloße Konsultation hinausgeht. Dies ist wichtig, um dem Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung gerecht zu werden.
- 1.6 Der EWSA begrüßt die Absicht, auf der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (den Nachhaltigkeitszielen) aufzubauen und dabei besondere Merkmale des Europäischen Entwicklungsfonds einzubeziehen. Dies ergänzt den neuen Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik, dessen wesentliches Ziel in der Beseitigung der Armut besteht, wobei gleichzeitig die wirtschaftliche, soziale und ökologische Dimension der nachhaltigen Entwicklung zum Tragen kommen soll. Zur Enttäuschung des EWSA steht jedoch die Agenda 2030 nicht im Zentrum des künftigen Abkommens und stärkt so nicht wichtige Grundsätze wie die universelle Gültigkeit, gute Regierungsführung und die Verflechtung und Unteilbarkeit der Nachhaltigkeitsziele.

- 1.7 Nach Auffassung des EWSA sollte jede künftige Partnerschaft anstatt auf einem Geber-Nehmer-Verhältnis auf dem politischen Dialog basieren. Der EWSA stellt fest, dass sich die Mitteilung zu Recht an der Globalen Strategie der EU orientiert, er empfiehlt jedoch, jede künftige Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und der EU auch auf die Strategien und Ziele der AKP-Partner abzustimmen.
- 1.8 Daneben empfiehlt der EWSA, die politische Dimension zu stärken und einen strengeren Überwachungsmechanismus vorzusehen, an dem die Zivilgesellschaft beteiligt werden sollte. Die in der EU erzielte Beteiligung der Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich des Privatsektors, an allen Phasen der künftigen Partnerschaft sollte beibehalten und gestärkt werden, indem die zivilgesellschaftlichen Organisationen in einen institutionalisierten Rahmen für den politischen Dialog einbezogen werden.
- 1.9 Eine Umfrage des EWSA unter wirtschaftlichen und sozialen Akteuren in den AKP-Staaten ergab, dass 82 % die Teilnahme nichtstaatlicher Akteure an parlamentarischen Sitzungen und 78 % die Teilnahme an Tagungen auf zwischenstaatlicher Ebene befürworten, wo sie auch Berichte vorlegen und Empfehlungen aussprechen können sollten.
- 1.10 Der EWSA bedauert, dass aus der gemeinsamen Mitteilung die Bedeutung der Organisationen der Zivilgesellschaft weder auf der übergreifenden Ebene noch in den drei Regionen hervorgeht. Der EWSA empfiehlt, in der künftigen Partnerschaft einen formalen Mechanismus für die Beteiligung der zivilgesellschaftlichen Organisationen an der Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung sowie an der anstehenden Verhandlungsphase vorzusehen. Der EWSA ist bereit, in diesem Prozess eine zentrale Rolle zu übernehmen.
- 1.11 Der EWSA weist darauf hin, dass der Europäische Entwicklungsfonds (EEF) nicht erwähnt wird, und geht davon aus, dass sich dies nach dem Ergebnis des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) und dem Beschluss über die Einbeziehung des EEF in den Haushaltsplan ändern wird. Der EWSA verweist auf seine Empfehlung aus der Stellungnahme REX/455, in der er empfahl, dass alle Formen von Entwicklungsförderung, die Drittstaaten von der EU erhalten, demselben Rechtsrahmen und derselben demokratischen Kontrolle durch das Europäische Parlament unterliegen sollten, wobei jeweils dieselben positiven Aspekte des EEF beibehalten werden sollten. Der EWSA ist ferner der Ansicht, dass die Friedensfazilität für Afrika und neue migrationsbezogene Projekte nicht aus dem EEF finanziert werden sollten.
- 1.12 Der EWSA begrüßt den Schwerpunkt auf der menschlichen Entwicklung als spezifische Priorität der künftigen Partnerschaft und meint, dass sie zu einer Priorität für alle drei Regionen und mit den Nachhaltigkeitszielen verknüpft werden sollte.
- 1.13 Der EWSA begrüßt die in der Mitteilung enthaltene Aussage, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen uneingeschränkt zu verteidigen, zu fördern und zu verwirklichen. Ferner begrüßt er die Anerkennung des wichtigen Beitrags von Frauen und Mädchen zu Frieden und Staatsaufbau, zu Wirtschaftswachstum, zur technischen Entwicklung, zur Verringerung von Armut, zu Gesundheit und Wohlergehen, zur Kultur und zur menschlichen Entwicklung. Der EWSA bedauert jedoch, dass in der Mitteilung nicht darauf eingegangen wird, wie genau dies bewerkstelligt werden soll.

- 1.14 Der EWSA begrüßt, dass die Handels- und Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) vollständig in die neue Partnerschaft integriert werden sollen. Nach Auffassung des EWSA sollten sich Handelsabkommen einschließlich der WPA an der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und dem (Klima-)Übereinkommen von Paris als Rahmen orientieren.
- 1.15 Der EWSA empfiehlt, die Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den AKP-Staaten und der EU transparent durchzuführen und die Zivilgesellschaft einzubeziehen. Die WPA sollten ein durchsetzbares Kapitel über nachhaltige Entwicklung enthalten und die Zivilgesellschaft aktiv an der Umsetzung, Überwachung und Überprüfung beteiligen.
- 1.16 Der EWSA begrüßt, dass das Klima eine der wichtigsten Prioritäten ist, weist jedoch darauf hin, dass die klima- und umweltpolitischen Prioritäten in den drei Regionen sehr unterschiedlich gelagert sind. Ferner ist er besorgt angesichts der Fokussierung auf Maßnahmen, die von den AKP-Staaten erwartet werden, ohne Hinweis auf die Verantwortung der EU im Zusammenhang mit ihrem „Fußabdruck“ oder den Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen und die Ökosysteme in diesen Entwicklungsländern.

## 2. **Hintergrund**

- 2.1 Die Europäische Union (EU) und die 79 Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) haben ein umfassendes und rechtsverbindliches internationales Kooperationsabkommen geschlossen, dem mehr als die Hälfte aller Staaten weltweit angehören. Das Partnerschaftsabkommen von Cotonou (CPA oder Cotonou-Abkommen) wurde im Jahr 2000 in Benin unterzeichnet, um die langjährige Zusammenarbeit zwischen der EU und den AKP-Staaten in den Bereichen Politik, Handel und Entwicklung zu stärken. Das Abkommen führte zur Einrichtung verschiedener Organe, mit denen die AKP-EU-Zusammenarbeit zwischen Regierungen, Beamten, Parlamentsmitgliedern, lokalen Gebietskörperschaften und der Zivilgesellschaft einschließlich des Privatsektors erleichtert wird. Es beruht auf historischen Beziehungen zwischen der EU und ihren früheren Kolonien, die durch eine Reihe aufeinanderfolgender Abkommen weiterentwickelt wurden: von den Assoziierungsabkommen von Yaoundé I und II, die zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ehemaligen französischen Kolonien in Afrika geschlossen wurden (1963-1975), über die nachfolgenden AKP-EU-Abkommen von Lomé (1975-2000) bis hin zu dem im Jahr 2000 unterzeichneten Partnerschaftsabkommen von Cotonou.
- 2.2 Die Abkommen von Lomé gewähren den AKP-Staaten einen Rechtsstatus, der es ihnen ermöglicht, ein Entwicklungsmodell zu schaffen und bevorrechtigten Zugang zum gemeinsamen Markt zu beanspruchen. Dieser Rahmen verlieh den Staaten im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean mehr Gewicht, die über bilaterale Abkommen sehr wahrscheinlich nicht in den Genuss dieser Art von Entwicklungsmodell gekommen wären. Obwohl die Armut zurückgegangen ist, ist der Anteil der AKP-Länder am Binnenmarkt von 6,7 % im Jahr 1976 auf 3 % im Jahr 1998 gesunken.

2.3 Das Abkommen von Cotonou sollte die Partnerschaft stärken und besteht aus drei Säulen: der politischen, der wirtschaftlichen und der nachhaltigen Entwicklung. Das ursprüngliche Ziel dieses umfassenden Abkommens bestand in der Förderung der Entwicklung in den AKP-Staaten, wobei gleichzeitig die Diversifizierung ihrer Wirtschaft durch die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für unternehmerische Initiative und Investitionen angeregt werden sollte.

### 3. **Allgemeine Bemerkungen**

3.1 Da das Cotonou-Abkommen 2020 ausläuft, haben die Europäische Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik am 22. November 2016 eine gemeinsame Mitteilung herausgegeben. In dieser Mitteilung werden drei Optionen erläutert, die sich auf die Ergebnisse der am 6. Oktober 2015 eingeleiteten öffentlichen Konsultation stützen. Als erste Option wird angeregt, das CPA mit den AKP-Staaten zu verlängern. Hier bestünde der Vorteil darin, dass das AKP-Format beibehalten würde; diese Option hätte jedoch nicht zu einem Abkommen geführt, in dem die von den Beteiligten festgelegten spezifischen Prioritäten berücksichtigt werden. Darüber hinaus würden bedeutende Veränderungen seit 2000 nicht berücksichtigt, wie etwa die Erweiterung der EU, die unterschiedlichen Prioritäten in den AKP-Staaten und die zunehmende Bedeutung regionaler Organisationen, wie beispielsweise der Afrikanischen Union.

3.2 Die zweite Option besteht in einer vollständigen Regionalisierung der Beziehungen zwischen der EU und den AKP-Staaten. Dieser Ansatz, bei dem zwar den Unterschieden zwischen den drei Regionen Rechnung getragen würde, hätte aber nicht dem von den AKP-Staaten bekundeten Wunsch, vereint zu bleiben, sowie dem beiderseitigen Wunsch, das EU-AKP-Format zur Beeinflussung der internationalen Institutionen zu nutzen, entsprochen.

3.3 Die bevorzugte Option ist die dritte Option, auf die sich offenbar alle Seiten verständigen könnten. Überarbeitung bedeutet hier den Abschluss eines „gemeinsamen Rahmenabkommens mit drei regionalen Säulen“: „Die dritte Option wäre ein einziges Übereinkommen mit den Partnerländern, das drei verschiedene regionale Partnerschaften (Afrika, Karibik und Pazifik) umfasst und offen für eine engere Einbeziehung anderer Länder unter einem gemeinsamen Dach ist. Ein solches Dachübereinkommen würde die gemeinsamen Werte, Grundsätze, wesentlichen Elemente und Interessen definieren, auf denen die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien – ausgehend von den bedeutenden Errungenschaften des CPA – beruht. Des Weiteren wären spezifische Mechanismen für die Zusammenarbeit in globalen Fragen vorzusehen. Die drei regionalen Partnerschaften würden die bisherigen Errungenschaften einbeziehen und darauf aufbauen (z. B. gemeinsame Strategie Afrika-EU), wobei die Prioritäten und Maßnahmen auf die Besonderheiten der Agenda der Partnerschaft mit jeder der drei Regionen zugeschnitten würden.“ Diese von der Kommission vorgeschlagene institutionelle Regelung, die aus drei getrennten regionalen Partnerschaften mit Afrika, dem karibischen Raum und den Staaten im Pazifischen Ozean im Rahmen eines Dachübereinkommens bestehen würde, behält die Errungenschaften und Vorteile des EU-AKP-Formats bei und ermöglicht differenzierte Entwicklungsinitiativen, die auf die jeweilige Region zugeschnitten sind. Daneben würde diese bevorzugte Option die künftige Einbeziehung der nicht zu den AKP-Staaten gehörenden Länder in Nordafrika und der übrigen Nicht-AKP-Staaten unter den am wenigsten entwickelten Ländern ermöglichen.

- 3.4 Der EWSA begrüßt das Ziel der Europäischen Kommission einer rechtsverbindlichen Partnerschaft, die gleichzeitig flexibel bleiben und so gestaltet sein soll, dass sie dem sich ständig verändernden Umfeld angepasst werden kann. Der EWSA empfiehlt, die „Rechtsverbindlichkeit“ in dem Nachfolgeabkommen zum Cotonou-Abkommen eindeutig zu definieren und sicherzustellen, dass es Konsultations- und Sanktionsverfahren enthält für den Fall der Verletzung von Menschenrechten, bei Verstößen gegen demokratische Grundsätze und insbesondere gegen die Rechtsstaatlichkeit. Der EWSA weist darauf hin, dass die AKP-Staaten die Verbindlichkeit des künftigen Abkommens unterstützen<sup>1</sup>, und ist der Ansicht, dass dies Verlässlichkeit, Transparenz und gegenseitige Verantwortung garantieren würde.
- 3.5 Die in jüngster Zeit vereinbarten internationalen Rahmenwerke – die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, das Klimaübereinkommen von Paris, die Aktionsagenda von Addis Abeba, der Sendai-Rahmen und die Städteagenda der Vereinten Nationen – bieten eine Gelegenheit, diese in ein neues Abkommen zu integrieren, wodurch die Partner des Abkommens auf den Weg zu Nachhaltigkeit geführt würden, die den Menschen, dem Wohlstand und dem Planeten zugutekommt. Die künftige Partnerschaft sollte auf diesen internationalen Rahmenwerken und Verpflichtungen aufbauen und diese auf integrierte, inklusive und nachhaltige Weise umsetzen.
- 3.6 Im Mittelpunkt des künftigen Abkommens sollte die menschliche Entwicklung stehen, wobei die doppelte Belastung der AKP-Staaten aufgrund des rasanten Bevölkerungswachstums und des Klimawandels zu beachten ist. Dies wird mit Herausforderungen für die Ernährung und die Ernährungssicherheit, den Umweltschutz und die Erzielung von Wohlstand für alle einhergehen.
- 3.7 Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung sollte ein wesentlicher Bestandteil der künftigen Partnerschaft sein, und es sollte dafür gesorgt werden, dass alle internen und externen politischen Maßnahmen der EU eine nachhaltige Entwicklung innerhalb der EU und weltweit fördern.

#### 4. **Besondere Bemerkungen**

##### 4.1 Beteiligung der Zivilgesellschaft an der künftigen AKP-EU-Partnerschaft

- 4.1.1 Der EWSA begrüßt, dass in Artikel 6 des Cotonou-Abkommens die Einbeziehung nichtstaatlicher Interessenträger durch ihre Anerkennung als wesentliche Akteure der Partnerschaft unterstützt wird. Der EWSA nimmt jedoch mit Enttäuschung zur Kenntnis, dass die Zusammenarbeit immer noch in erster Linie auf die Regierungen ausgerichtet ist, obschon die Bedeutung des politischen Dialogs für die Förderung einer zivilgesellschaftlichen Beteiligung am Entwicklungsprozess anerkannt wurde. Einige Ausnahmen sind zu nennen, wie die Paritätische Parlamentarische Versammlung AKP-EU und die Parlamentarische Versammlung CARIFORUM-EU, der Beratende Ausschuss CARIFORUM-EU und der

---

<sup>1</sup> Erklärung von Sipopo: „Die Zukunft der AKP-Gruppe in einer sich ändernden Welt“. „Siebtes Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der AKP: Herausforderungen und Chancen“, 13./14. Dezember 2012.

Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EU. Hier kann jedoch in der weiteren Entwicklung noch einiges verbessert werden.

- 4.1.2 Der EWSA verweist erneut mit Nachdruck auf die wesentliche Rolle nichtstaatlicher Akteure in den Beziehungen zwischen der AKP und der EU im gesamten Prozess einer nachhaltigen Entwicklung und bei der Überwachung der WPA. In der Agenda 2030 der Vereinten Nationen wird die Rolle der Zivilgesellschaft anerkannt, insofern als es hierin heißt: „Der Umfang und der ambitionierte Charakter der neuen Agenda erfordern eine mit neuem Leben erfüllte Globale Partnerschaft, um ihre Umsetzung zu gewährleisten. (...) Sie wird ein intensives globales Engagement zur Unterstützung der Umsetzung aller Ziele und Zielvorgaben erleichtern, indem sie die Regierungen, den Privatsektor, die Zivilgesellschaft, das System der Vereinten Nationen und andere Akteure zusammenbringt und alle verfügbaren Ressourcen mobilisiert.“
- 4.1.3 Der EWSA stellt mit Bedauern fest, dass eine Reihe von AKP-Staaten und in jüngster Zeit auch EU-Mitgliedstaaten restriktive Rechtsvorschriften erlassen, um die Arbeit nichtstaatlicher Organisationen einzuschränken, was in einigen Fällen negative Auswirkungen auf die aktive Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen hatte. Aus dem Nachhaltigkeitsindex für zivilgesellschaftliche Organisationen 2016<sup>2</sup> geht hervor, dass Organisationen der Zivilgesellschaft – insbesondere solche, die vornehmlich für Menschenrechte eintreten – in vielen afrikanischen Ländern südlich der Sahara zunehmend in ihrer Arbeit eingeschränkt werden oder diesbezügliche Drohungen erhalten.
- 4.1.4 Der EWSA empfiehlt, dass durch den neuen Rahmen insbesondere die Legitimität zivilgesellschaftlicher Organisationen sowie nichtstaatlicher Akteure im Allgemeinen als dringend benötigte Beteiligte an politischen Prozessen gestärkt werden sollte, indem Organisationen der Zivilgesellschaft sowohl aus der AKP als auch aus der EU in die rechtlich verbindlichen Grundsätze des Abkommens aufgenommen werden. Dies sollte einen strukturierten Rahmen zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und allen gemeinsamen AKP-EU-Institutionen umfassen. Daher fordert er stärkere technische und finanzielle Zusagen, um die aktive Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen zu fördern und zu verstärken.

## 4.2 Handel und nachhaltige Entwicklung

- 4.2.1 Im Rahmen von Lomé IV profitierten die AKP-Staaten von nicht reziproken, einseitig von der EU gewährten Präferenzen, damit sie ihre Produktion in den Gemeinsamen Markt ausführen konnten, gekoppelt mit einem System von gesicherten Ausgleichszahlungen bei Wechselkursschwankungen oder Naturkatastrophen. Es wurde entschieden, dass diese Regelung dem Meistbegünstigtenprinzip der Welthandelsorganisation widersprach, also wurden die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) so konzipiert, dass das neue Cotonou-Abkommen den WTO-Regeln entspricht, um den AKP-Staaten die Eingliederung in die Weltwirtschaft zu ermöglichen.
- 4.2.2 Europa hat daher WPA mit den sechs Regionen ausgehandelt, zu denen die 79 AKP-Staaten gehören, um so gemeinsame Partnerschaften für Handel und Entwicklung aufzubauen, die durch

---

<sup>2</sup> <https://www.usaid.gov/africa-civil-society>.



Entwicklungshilfe unterstützt werden. Von 2000 bis 2008 wurde der Zugang zum europäischen Markt durch ein nicht reziprokes nationales Präferenzsystem erzielt, das eine Reihe von Ausnahmen von den WTO-Regeln umfasste. Ab 2008 wurden im Rahmen der WPA Freihandelsabkommen abgeschlossen; die erforderliche Unterzeichnung und die anschließende Umsetzung erwiesen sich jedoch als andauerndes Problem. Auch wenn bislang sechs WPA eingerichtet wurden, traten bei der Ratifizierung der meisten davon Schwierigkeiten auf. 2007 unterzeichnete Europa die ersten dieser Abkommen mit 15 karibischen Staaten, die im Dezember 2008 vorläufig in Kraft traten. In Afrika war das Ergebnis eher durchwachsen. 2014 erzielten 16 Staaten aus Westafrika sowie die beiden regionalen Organisationen ECOWAS und UEMOA und die Ostafrikanische Gemeinschaft ein Abkommen, doch noch haben es nicht alle Partner unterzeichnet. Die Länder der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika unterzeichneten das WPA 2016. Schließlich wurde das Interims-WPA zwischen der EU und den Staaten im Pazifischen Ozean von Papua-Neuguinea und Fidschi 2009 unterzeichnet, da diese beiden Staaten den größten Teil des Handels zwischen Europa und den Staaten im Pazifischen Ozean ausmachen.

- 4.2.3 Das Abkommen von Cotonou umfasst somit eine wichtige Handelsdimension. Tatsächlich war die EU 2012 der zweitgrößte Handelspartner der AKP nach den USA. Die EU liegt damit vor Venezuela, China, Brasilien, Kanada und Indien. Ihr Anteil entspricht 12,1 % des Handels der AKP-Staaten, was weniger ist als der Handel mit den USA (35,7 %), jedoch mehr als der Handel mit China (6,9 %)<sup>3</sup>.
- 4.2.4 Dem Internationalen Handelszentrum zufolge stieg der Marktanteil der AKP-Länder an der Weltwirtschaft zwischen 2003 und 2012 von 1,4 % auf 1,7 %, während der Marktanteil der EU-28 am Markt der AKP-Staaten im selben Zeitraum von 10,9 % auf 11,5 % stieg. Seit 2010 kämpfen die AKP-Staaten jedoch mit den Folgen der Wirtschaftskrise von 2008 und der Gesamtwert ihres Warenhandels sinkt. 2015 hatten die Ausfuhren einen Wert von 320,7 Mrd. USD (im Vergleich zu 495,1 Mrd. USD im Jahr 2011), denen Einfuhren in Höhe von 439,6 Mrd. USD (im Vergleich zu 500,2 Mrd. USD im Jahr 2014) gegenüberstanden.
- 4.2.5 Der EWSA empfiehlt, den AKP-Staaten bei der Überarbeitung des Abkommens von Cotonou eine Ausweitung des Handels in Aussicht zu stellen, da nach wie vor 80 % der am wenigsten entwickelten Länder zur Gruppe der AKP-Staaten gehören. Ferner weist der EWSA darauf hin, dass die Landwirtschaft 90 % der Ausfuhren aus den AKP-Staaten ausmacht und dass der Großteil der erwerbstätigen Bevölkerung in der Landwirtschaft beschäftigt ist. Durchschnittlich 20 % des Volksvermögens wird durch Einnahmen aus der Landwirtschaft erzielt, wobei die Unterschiede zwischen den AKP-Staaten äußerst groß sind. So erzielt der Tschad beispielsweise die Hälfte seines BIP mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, der Durchschnitt im karibischen Raum liegt im Vergleich bei 1 %<sup>4</sup>.
- 4.2.6 **Handel und regionale Integration:** Die WPA sind auf die Förderung der regionalen Integration ausgerichtet, wobei davon ausgegangen wird, dass durch eine bessere regionale

---

<sup>3</sup>

<https://www.robert-schuman.eu/en/european-issues/0440-post-cotonou-the-modernisation-of-the-acp-partnership>.

<sup>4</sup>

Pressemitteilung des AKP-Sekretariats: Neue Politik der AKP wirft Schlaglicht auf die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, 15. Juni 2017.

Integration die Handelskapazitäten verbessert und dadurch wiederum Wachstum, Beschäftigung und wirtschaftliche Entwicklung gefördert werden. Zur Erleichterung des Handels zwischen den AKP-Staaten sind Investitionen in die Infrastruktur – auch in saubere Energie – erforderlich, um die AKP bei der Umstellung auf die Produktion und den Export von Zwischen- und Endprodukten zu unterstützen, wodurch sie in der globalen Wertschöpfungskette aufsteigen könnten. Dies erfordert auch eine leistungsfähige Schifffahrtsindustrie. Der EWSA empfiehlt daher, die Schifffahrt in die handels- und entwicklungspolitische Agenda der EU aufzunehmen.

4.2.7 **Handel und nachhaltige Entwicklung:** Bei der künftigen Partnerschaft sollten der Handel und die WPA in den Rahmen der Agenda 2030 und des Übereinkommens von Paris gestellt werden. Die WPA sollten ein durchsetzbares Kapitel über nachhaltige Entwicklung mit einem formalen und strukturierten Rahmen für die Beteiligung der Organisationen der Zivilgesellschaft enthalten. Künftige Verhandlungen zwischen der AKP und der EU sollten transparent geführt werden. Die Organisationen der Zivilgesellschaft sollten in die Beobachtung der Verhandlungen sowie in die Umsetzung und Überwachung des Abkommens eingebunden werden.

#### 4.3 Entwicklungszusammenarbeit

4.3.1 Mit den Instrumenten und Methoden der Zusammenarbeit sollen die Grundsätze des Cotonou-Abkommens durch Ergebnisorientierung sowie eine Schwerpunktsetzung auf Partnerschaft und Eigenverantwortung in die Praxis umgesetzt werden. Die Programmplanung und Durchführung des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) erfolgt daher in gemeinsamer Verantwortung.

4.3.2 Der **EEF** wird direkt über freiwillige Beiträge der EU-Mitgliedstaaten außerhalb des EU-Haushaltplans finanziert; im Sinne der Kohärenz wird er jedoch parallel zu anderen Außenfinanzierungsinstrumenten der EU verhandelt. Der EEF wird von der Europäischen Kommission und der Europäischen Investitionsbank (EIB) verwaltet. Die EIB verwaltet die Investitionsfazilität und stellt für Privatunternehmen in den AKP-Staaten Darlehen, Garantien und Mittel sowohl aus dem EEF als auch aus eigenen Ressourcen bereit, die sie für kurz- und langfristige Projekte im privaten und öffentlichen Sektor nutzen können.

4.3.3 Die **Gesamtmittelausstattung des EEF ist zwar gestiegen, dürfte aber im Zuge des Brexits sinken**, der zwischenstaatliche Charakter des Fonds und seine Verwaltungsstruktur wurden jedoch beibehalten, sodass er neben dem mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) zum größten Element der EU-Entwicklungszusammenarbeit werden konnte. Aufgrund des einzigartigen geschichtlichen Hintergrunds und Rechtsstatus des Fonds und seines zwischenstaatlichen Charakters hat das Europäische Parlament (EP) in Bezug auf den EEF kein Mitentscheidungsrecht. Der EP-Entwicklungsausschuss bringt sich in die allgemeine politische Diskussion ein und ist ein wichtiger Akteur im Zusammenhang mit dem CPA. Die Paritätische Parlamentarische Versammlung ist zudem befugt, die EEF-Zuweisungen im Rahmen der Nationalen Richtprogramme (NRP) und der Regionalen Richtprogramme (RRP) einer parlamentarischen Kontrolle zu unterziehen.

4.3.4 **EEF** und Einbeziehung in den Haushaltsplan: Im Wege eines besonderen Entlastungsverfahrens erteilt das EP der Europäischen Kommission Entlastung für die Verwaltung und Umsetzung des EEF. Die sog. „Budgetarisierung“, d. h. die Einbeziehung des EEF in den Haushaltsplan der

EU, ist ein Thema, das nach wie vor zu Spannungen zwischen dem EP und dem Rat führt, auch wenn die Kommission mehrfach eine Einbeziehung des EEF in den EU-Haushaltsplan vorgeschlagen hat.

4.3.5 Der EWSA ist der Auffassung, dass alle Formen von Unterstützung, die Drittstaaten von der EU erhalten, demselben Rechtsrahmen und derselben demokratischen Kontrolle durch das EP unterliegen sollten. Daher empfiehlt er eine Einbeziehung des EEF in den EU-Haushaltsplan, wobei die positiven Aspekte des EEF beibehalten werden sollten (z. B. Gegenseitigkeit und wechselseitige Verantwortung). Dies wird zu einer stimmigeren EU-Entwicklungspolitik führen.

Brüssel, den 7. Dezember 2017

Georges DASSIS  
Präsident des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

---